



Kepler Ethik Aktienfonds

Information gem. Art 8 VO (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO):

Der Investmentfonds investiert in Einzelwerte nach ethischen und nachhaltigen Kriterien zur Förderung einer nachhaltigen Wirtschaftsweise.

Er veranlagt überwiegend in Aktien internationaler Unternehmen, die in ihrer Unternehmensführung Kriterien der ökologischen sowie sozialen Nachhaltigkeit beachten. Zusätzlich werden ethische Ausschlusskriterien berücksichtigt.

Die KEPLER-FONDS KAG bedient sich unter anderem des Analysehauses ISS ESG, einem langjährigen Partner im Bereich der Nachhaltigkeitsanalyse.

Auf Basis der im KEPLER Nachhaltigkeitsprozess festgelegten Kriterien wird der KAG von ISS ESG quartalsweise ein nachhaltiges Anlageuniversum mit einer Liste von Finanzinstrumenten zur Verfügung gestellt, welches all diejenigen Titel erhält, die zum Investment zugelassen sind.

Die Auswahl dieses Anlageuniversums erfolgt zunächst nach einem ESG Corporate Rating („Best-in-Class“-Ansatz für Unternehmen). Das ESG Corporate Rating erfolgt mittels Gewichtung von Einzelkriterien in den Bereichen Umwelt, Gesellschaft und Governance, wobei alle diese Kriterien einzeln gewichtet und bewertet und schließlich zu einer Gesamtnote aggregiert werden. Je höher dabei die absoluten negativen Auswirkungen der Branche im Umwelt- bzw. im Sozial- und Governance-Bereich sind, desto höher sind die Anforderungen an das Nachhaltigkeitsmanagement der Unternehmen.

Nach Anwendung der ESG Ratings erfolgt eine weitere Analyse in Hinblick auf Verstöße gegen Ausschlusskriterien. Die Ausschlusskriterien für Unternehmen (Unternehmenskontroversen) berücksichtigen sowohl die Ebene der Geschäftsfelder (Sector-Based-Screening) als auch die Geschäftspraktiken von Unternehmen (Norm-Based-Screening).

Um die soziale und ökologische Performance der Investments zu diskutieren und zu fördern, wurde der KEPLER Ethikbeirat eingerichtet, der regelmäßig zusammentrifft und sowohl aus internen als auch externen Experten zum Thema Ethik, Nachhaltigkeit und nachhaltige Investments besteht.

Aufgrund des beschriebenen Investitionsprozesses soll verhindert werden, dass andere nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden.

Näheres finden Sie unter www.kepler.at.



Information gem. Art 6 VO (EU) 2020/852 (Taxonomie-VO):

Im Rahmen der aktuell verfolgten Anlagestrategie werden unter anderem ökologische Merkmale gefördert. Um die ökologischen Merkmale zu erfüllen, können entsprechende Faktoren im Veranlagungsprozess integriert werden oder für den Investmentfonds nur solche Finanztitel erworben werden, die auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft werden. Der Auswahlprozess sieht unter anderem vor, in solche Wirtschaftstätigkeiten bzw Vermögenswerte zu investieren, die zu einem oder mehreren Umweltzielen iSd Art. 9 Taxonomie-Verordnung beitragen. Gleichzeitig schließt der Auswahlprozess jedoch nicht aus, mit den, dem Investmentfonds zugrunde liegenden Investitionen auch andere Umweltziele zu erreichen, als jene, die in der Taxonomie-Verordnung vorgesehen sind.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments liegen keine zuverlässigen, mit den EU Kriterien konsistenten Daten gängiger Anbieter für die Berechnung des Umfangs der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten iSd Art. 3 Taxonomie-Verordnung vor. Aus diesem Grund können aktuell keine Angaben darüber gemacht werden, inwieweit der Investmentfonds als ökologisch nachhaltig iSd Taxonomie-Verordnung bzw iSd dort definierten Umweltziele einzustufen ist.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.